
S 8 RJ 320/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 320/99
Datum	13.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 236/01
Datum	26.09.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts WÄrzburg vom 13.03.2001 wird zurÄckgewiesen.
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die KlÄgerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Leistungen wegen BerufsunfÄhigkeit (BU) hat.

Die am 1966 geborene KlÄgerin hat nach eigenen Angaben die 1981 begonnene Lehre einer Hotelfachfrau nicht abgeschlossen und war anschlieÄend als KÄchenhilfe, VerkÄuferin, KÄchenleiterin (15.04. bis 31.10.1987) und zuletzt vom 01.01.1988 bis 20.08.1991 als BeikÄchlin versicherungspflichtig beschÄftigt.

Am 06.11.1998 beantragte die KlÄgerin Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit wegen folgender GesundheitsstÄrungen: Thrombose (Beckenvenen), Gehbehinderung und Marcumar-Behandlung. Die Beklagte nahm die Unterlagen und einen Befundbericht des Allgemeinmediziners Dr.B. bei und

ließ die Klägerin durch den Chirurgen Dr.G. untersuchen. Er erachtete die Klägerin für fähig, ihre ehemals ausgeübte Tätigkeit als Küchenhilfe nur noch im Umfang bis zu zwei Stunden zu verrichten, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei sie für leichte Arbeiten im Sitzen und Stehen im Wechselrhythmus vollschichtig (mit funktionellen Einschränkungen) einsetzbar. Im Anschluss an dieses Gutachten lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 28.01.1999 und Widerspruchsbescheid vom 14.05.1999 Rentenleistungen ab, weil die Klägerin weder berufs- noch erwerbsunfähig sei.

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht Wetzlar (SG) einen Befundbericht von Dr.B. mit dessen Unterlagen und die Schwerbehindertenakte des AVF Wetzlar zum Verfahren beigezogen. Es hat von Amts wegen die Orthopädin C. gehört, die die Klägerin im Gutachten vom 21.07.2000 ebenfalls für fähig hielt, überwiegend leichte Tätigkeiten, vor allem im Wechselrhythmus bei Beachtung bestimmter Funktionseinschränkungen vollschichtig zu verrichten. Zu der gleichen Leistungsbeurteilung ist auch der auf Antrag der Klägerin gehörte Orthopäde Prof. Dr.P. im Gutachten vom 05.01.2001 gelangt.

Mit Urteil vom 13.03.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klägerin sei im Hinblick auf ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Beiküchen als qualifiziert angelernte Arbeiterin zu betrachten. Sie sei deshalb zumutbar auf die Tätigkeit einer "einfachen Pförtnerin" zu verweisen, der sie ohne Weiteres gewachsen sei. Die Klägerin sei damit nicht berufsunfähig. Auch aus den ab 01.01.2001 geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit lasse sich ein Rentenanspruch nicht ableiten.

Ihre dagegen eingelegte Berufung begründet die Klägerin im Wesentlichen damit, sie sei als Facharbeiterin anzusehen, weil sie sich zwar ohne Abschluss der Ausbildung anschließend qualifiziert habe, so dass sie als Küchenleiterin eingesetzt worden sei. Ihr sei eine vollschichtige Tätigkeit als einfache Pförtnerin aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar. Darüber hinaus sei davon auszugehen, dass ihr irgendeine Beschäftigung zu betriebsüblichen Bedingungen nicht mehr möglich sei. Dies führe im Ergebnis dazu, dass nicht BU-, sondern Erwerbsunfähigkeits (EU)-Rente zu gewähren sei.

Der Senat hat zunächst die Schwerbehindertenakte des AVF Wetzlar (GdB 30) und eine Auskunft des letzten Arbeitgebers der Klägerin (Gasthof "Z.", V.) zum Verfahren beigezogen. Weiter hat er die Klägerin in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört; insoweit wird auf die Niederschrift vom 26.09.2001 verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des SG Wetzlar vom 13.03.2001 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 28.01.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14.05.1999 zu verurteilen, ihr BU-Rente zu gewähren. Hilfsweise beantragt sie, ein weiteres Gutachten vorwiegend auf internistischem Gebiet gemäß [§ 109 SGG](#) von einem noch zu benennenden

Gutachter einzuholen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÄgerin zurÄckzuweisen.

Sie verweist auf die BegrÄndung im angefochtenen Urteil.

Wegen weiterer Einzelheiten wird zur ErgÄnzung des Tatbestands auf die beigezogene Schwerbehindertenakte, die Unterlagen der Beklagten und die Streitakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung der KlÄgerin ist form- und fristgerecht eingelegt ([Ä§Ä§ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und auch im Äbrigen zulÄssig ([Ä§ 144 SGG](#)).

Das Rechtsmittel der KlÄgerin ist sachlich nicht begrÄndet. Das SG hat im angefochtenen Urteil zu Recht festgestellt, dass die KlÄgerin gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rentenleistungen wegen BU hat. Denn die KlÄgerin ist nicht berufsunfÄhig iS des Gesetzes ([Ä§ 43](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VI-).

Rente wegen BU erhÄlt die Versicherte, die die Wartezeit und die sonstigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÄhlt hat und berufsunfÄhig iS des [Ä§ 43 SGB VI](#) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung ist. Nach dem aktenkundigen Versicherungsverlauf und den Feststellungen der Beklagten sind zwar die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÄr die GewÄhrung von Rente wegen BU erfÄhlt, bei der KlÄgerin liegt aber BU noch nicht vor. BerufsunfÄhig sind nach [Ä§ 43 Abs 2 SGB VI](#) Versicherte, deren ErwerbsfÄhigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÄlfte derjenigen von kÄrperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÄhigkeiten gesunken ist. Dabei umfasst der Kreis der TÄtigkeiten, nach denen die ErwerbsfÄhigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, alle TÄtigkeiten, die ihren KrÄften und FÄhigkeiten entsprechen und ihnen unter BerÄcksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÄtigkeit zugemutet werden kÄnnen.

Der geltend gemachte Anspruch auf Rente wegen BU steht der KlÄgerin nach dem Ergebnis der im Verwaltungs- und Klageverfahren durchgefÄhrten medizinischen SachaufklÄrung nicht zu, da sie trotz der bei ihr festgestellten GesundheitsstÄrungen und der damit verbundenen LeistungseinbuÄe nach wie vor zumindest leichte TÄtigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig und regelmÄÄig verrichten kann, ohne dass wegen einer "gravierenden Einzelbehinderung" oder im Hinblick auf das Vorliegen einer auÄergewÄhnlichen "Summierung einer Mehrzahl krankheitsbedingter LeistungseinschrÄnkungen" von einem verschlossenen Arbeitsmarkt auszugehen wÄre. In dieser Beurteilung des beruflichen LeistungsvermÄgens der KlÄgerin stimmt der Senat mit den

Feststellungen und Folgerungen des SG Ã¼berein. Im Berufungsverfahren ist eine bedeutsame Verschlechterung im Gesamtbefinden der KlÃ¤gerin nicht geltend gemacht worden und auch dem Akteninhalt nicht zu entnehmen.

Die vom SG gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen C. und Prof. P. haben Ã¼bereinstimmend dargelegt, dass die KlÃ¤gerin bei Beachtung der von ihnen geschilderten qualitativen EinschrÃ¤nkungen (aus orthopÃ¤discher Sicht: Keine besondere Belastung des Bewegungs- und StÃ¼tzsystems wie Ã¼berwiegendes Stehen oder Gehen, hÃ¤ufiges BÃ¼cken oder Knien) noch in der Lage ist, leichte TÃ¤tigkeiten vollschichtig zu verrichten. Die WegefÃ¤higkeit ist erhalten, betriebsunÃ¼bliche Pausen oder eine auÃergewÃ¶hnliche Arbeitszeitgestaltung sind nicht erforderlich.

Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung von BU, die allein Gegenstand des Verfahrens ist, ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG der "bisherige Beruf", den die Versicherte ausgeÃ¼bt hat. Dieser ist, wie das SG zutreffend festgestellt hat, der einer BeikÃ¼chin, den die KlÃ¤gerin zuletzt von 1988 bis 1991 im Gasthof "Z." ausgeÃ¼bt hat. Sie war â ohne Ausbildung fÃ¼r den Kochberuf â mit der Zubereitung von Beilagen, kalten Gerichten, Dessertposten, Salaten beschÃ¤ftigt und hat damit nur einen Teilbereich der Aufgabenzuweisung fÃ¼r einen ausgebildeten Koch abgedeckt, der beispielsweise das gesamte Angebot eines Speiserestaurants in der Zubereitung beherrschen muss. Dem SG ist darin zuzustimmen, dass die KlÃ¤gerin damit allenfalls dem oberen Bereich der Gruppe der angelernten Arbeiter nach dem vom BSG entwickelten Mehrstufenschema zuzuordnen ist. Auch der Umstand, dass die KlÃ¤gerin â nach ihren Angaben â saisonweise (vom 15.04. bis 31.10.1997) als "KÃ¼chenleiterin" eingesetzt war, begrÃ¼ndet keinen Berufsschutz als KÃ¼chin. Die KlÃ¤gerin war in dieser Zeit nach ihrer Einlassung in einer Weinstube mit Gartenbetrieb als einzige (angelernte) Kochkraft beschÃ¤ftigt; neben ihr waren in der KÃ¼che nur Aushilfen tÃ¤tig. Diese TÃ¤tigkeit lÃ¤sst keinen Vergleich mit den Anforderungen des Ausbildungsberufs eines Kochs oder gar einer KÃ¼chenmeisterin (als Spezialisierung und Aufstieg aus dem Kochberuf) zu.

Ausgehend von dieser Einstufung der KlÃ¤gerin, hat das SG die TÃ¤tigkeit einer "einfachen PfÃ¶rtnerin" rechtsfehlerfrei fÃ¼r sozial zumutbar gehalten. Soweit ungelernete TÃ¤tigkeiten in Betracht gezogen werden, mÃ¼ssen sich diese durch QualitÃ¤tsmerkmale auszeichnen, zB das Erfordernis einer nicht ganz geringfÃ¼gigen Einweisung (Einarbeitung) oder die Notwendigkeit beruflicher oder betrieblicher Vorkenntnisse. Eine PfÃ¶rtnertÃ¤tigkeit hebt sich schon im Hinblick auf die ihr innewohnende Kontrollfunktion typischerweise aus dem Kreis einfachster ungelerner TÃ¤tigkeiten heraus (Urteil des BSG vom 05.04.2001 â [B 13 RJ 61/00 R](#)). Die AusÃ¼bung einer einfachen PfÃ¶rtnertÃ¤tigkeit entspricht auch nach Auffassung des Senats den gesundheitlichen VerhÃ¤ltnissen der KlÃ¤gerin, wie sie in den Gutachten der vom SG gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen C. und Prof. P. dargelegt wurden. Sie erlaubt, wie allgemein bekannt, in der Regel einen Wechsel der KÃ¶rperhaltung und erfordert keineswegs lÃ¤nger dauernde kÃ¶rperliche Zwangshaltungen.

Der Sachverhalt ist in medizinischer Hinsicht zur Überzeugung des Senats hinreichend aufgeklärt. Insbesondere bedarf es nicht der Einholung eines weiteren ärztlichen Sachverständigengutachtens. Denn die vom SG gehörten Sachverständigen haben durchaus gesehen und berücksichtigt, dass die Klägerin an einem Ulcus cruris am linken Bein leidet. Dieses kann nach allgemeinmedizinischen Kenntnissen zwar zu vorübergehenden Zeiten der Arbeitsunfähigkeit führen, nicht aber zu einem lang andauernden Zustand der EU oder BU. Zu einer weiteren medizinischen Sachaufklärung von Amts wegen bestand mithin keine Veranlassung. Dem erst in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag, gemäß [Â§ 109 SGG](#) einen weiteren medizinischen Sachverständigen anzuhören, war ebenfalls nicht zu entsprechen. Denn einmal ist das Berufungsgericht nicht verpflichtet, ein weiteres Gutachten nach [Â§ 109 SGG](#) einzuholen, wenn in erster Instanz bereits ein solches eingeholt wurde (Meyer-Ladewig SGG 6.Auflage Â§ 109 Rdnr 11a). Besondere Umstände, von diesem Grundsatz abzugehen, sind nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen. Zum anderen war dem Antrag nicht zu entsprechen, weil er verspätet vorgebracht worden ist ([Â§ 109 Abs 2 SGG](#)). Die Klägerin hatte seit Einlegung der Berufung hinreichend Zeit, einen Antrag nach [Â§ 109 SGG](#) zu stellen. Wenn sie dies bis zur mündlichen Verhandlung nicht getan hat, ist darin eine grobe Nachlässigkeit zu sehen, die bei Stattgabe des Antrags zu einer Verzögerung des Rechtsstreits führen würde. Der Antrag war daher abzulehnen.

Die Berufung der Klägerin war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs 2 SGG](#) liegen nicht vor. Bei einer noch in Vollsicht leistungsfähigen Versicherten lässt sich weder aus dem Beschluss des Großen Senats des BSG vom 10.12.1976 noch aus der seit 01.01.2001 geänderten Rechtslage ein Rentenanspruch herleiten.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024